Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 322. Dienstag den 18. November 1879. 73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1880 ausscheidenden Drittheils der Herren Stadtverordneten, ingleichen zur Wiederbesetzung der durch die Wahl der Herren Kaufmann **Nagel** und **Poblenz** zu unbesoldeten Stadträthen, sowie durch freiwilliges Ausscheiden des Herrn Kaufmann **Esche** und den Verzug des Herrn Restaurateur **Siedmann** und des vormaligen Bezirksgerichtsraths Herrn **Bartsch** erledigten Stellen ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte und in Druck gegebene Wahlliste liegt vom 18. bis mit 26. d. M. in folgenden Geschäftslocalen, deren Inhaber sich der mit der Auflegung und Aushändigung verbundenen Mühwaltung mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen haben, als:

bei Herrn **Grünthal & Parthey**, Lauchaer Straße Nr. 11,
" " **F. R. Wittmann**, Dresdner Straße Nr. 38,
" " **Gustav Zehler**, Sternwartenstraße Nr. 34 und Windmühlenstraße Nr. 17,
" " **Franz Wittich**, Windmühlenstraße Nr. 51,
" " **William Weiske** vorm. Louis Pfau, Windmühlenstraße Nr. 8/9,
" " **B. H. Leutemann**, Körnerstraße Nr. 18 und Südstraße Nr. 11,
" " **Carl Todt**, Petersteinweg Nr. 13,
" " **August Kühn**, Dorotheenstraße Nr. 6,
" " **Friedrich Möley**, Renstädter Steinweg Nr. 13,
" " **Julius Hoffmann**, Petersteinweg Nr. 8,
" " **Carl Golzsch**, Gerberstraße Nr. 61,
" " **Gustav Juckuff**, Hainstraße Nr. 18,
" " **C. F. Schubert Nachf.**, Brühl Nr. 61,
" " **Gustav Aus**, Grimma'sche Straße Nr. 16,
" " **Albert Anders**, Grimma'sche Straße Nr. 6 und
" " **Hahn & Scheibe**, Petersstraße Nr. 36

aus und wird vom 13. November ab auf Verlangen nicht nur in diesen Geschäftslocalen, sondern auch im Rathhause 1. Stock in der Rathsnuntiatur den Stimmberechtigten in je einem Exemplare ausgehändigt.

Bis zu Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung, also bis mit

19. November d. J., Nachmittags 6 Uhr

steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathe Einspruch zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entschließung gefaßt und dem Einsprechenden eröffnet werden wird. Nach Ablauf obiger 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpuncte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben; auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.

Die Wahl selbst ist direct und hat jeder Abstimmende 13 ansässige und 12 unansässige Bürger zu erwählen; sie erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen, also die Namen von mehr oder weniger Hausbesitzern und Unansässigen, als oben angegeben, auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die überzähligen Namen als nicht vorhanden zu betrachten.

Die Stimmzettel sind an einem der hierzu festgesetzten drei Wahltage,

den 27., 28. und 29. November d. J.

in den Vormittagsstunden von 9—12½ Uhr, oder in den Nachmittagsstunden von 3—6 Uhr in dem Vorterrainsale der Buchhändlerbörse vor dem Wahlausschusse von den Abstimmenden in Person bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben, und wäre es im Interesse einer raschen Abfertigung sehr wünschenswerth,

1) wenn vorzugsweise die zwei ersteren Tage von allen Wählern, denen dieselben irgend passen, zur Stimmenabgabe benutzt würden, da außerdem erfahrungsmäßig immer am letzten Tage ein allzu großer, die Abfertigung verzögernder Andrang zu den Stimmkästen stattfindet, und
2) wenn jeder Wähler an der Urne die seinem Namen in der Wahlliste voranstehende Listennummer angeben wollte.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Gewählten durch den Wahlausschuß von der Wahl benachrichtigt werden.

Leipzig, am 10. November 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Nitzsche.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am **17. December 1879 beginnenden Christmarktes**, auf dem feilzuhalten übrigens nur **hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich **bis zum Sonnabend den 29. November dieses Jahres** bei unserem Marktvogt (Naschmarkt Nr. 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.
2) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Sonnabend den 13. December c. auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch während der Markttage den Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren von dem vorgedachten Zeitpuncte ab die Benutzung des sogenannten Bötcher- und Töpfermarktes gestattet.
3) Der **Aufbau der Buden** auf dem Christmarkt ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.
4) Der Verkauf der Waaren findet **bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts** statt, auch ist an dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntag, am 21. December, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, d. i. nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.
5) **Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder hier wohnhaft sind, und es werden alle Stände sofort eingezogen, an denen auswärts wohnhafte selbstständige Personen, welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.**
6) Die **Räumung sämmtlicher Buden und Stände**, sowie der auf dem Augustusplatz zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze ist von den Verkäufern noch am 24. December bis Mitternachts 12 Uhr zu bewirken.
7) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten, auf dem Markte befindlichen Buden noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeholzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen gänzlich beseitigt werden.
8) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation für Besucher der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen und muß deren Fortschaffung noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.
9) Der **Verkauf von Christbäumen** wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig groß zu bemessenden Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen.
10) Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvogts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 27. October 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Korbweiden-Auction.

Mittwoch den 19. November d. J. sollen von Vormittags 10 Uhr an auf Burgauer Forstrevier hinter der Leidenroth'schen Ziegelei und am neuen Schützenhaus

ca. 2500 Gebund Korbweiden

unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: hinter der Leidenroth'schen Ziegelei in der Nähe der Waldstraße.

Leipzig, am 11. November 1879.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Der zweite Termin der städtischen Grundsteuer ist am 1. November nach Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerths fällig und werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab, bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier — Brühl 51, blauer Harnisch, 2. Stock — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig ist von genanntem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben die **Kirchenanlage von Grundstücksbesitzern evangelisch-lutherischer Confession nach Höhe von 7 ₰ auf eine Einheit oder je 1000 ℳ des im Kataster stehenden Grundwerthes** mit zu entrichten, wogegen **Grundstücksbesitzer, welche Mitglieder einer andern mit eigenem Gotteshaus am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft** sind, nur den **dritten Theil** des sonst auf ihren Grundbesitz bez. ihren Antheil fallenden Beitrags zu den Parochialanlagen zu bezahlen haben.

Leipzig, den 29. October 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Tauke.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir beschlossen haben, vom 1. Januar k. J. ab die Pos. III b. des Wassergeldtarifs, wonach für den Cubikmeter Wasser bei einem täglichen Verbrauch von 22 Cubikmeter und darüber 9 Pfennige zu zahlen ist, aufzuheben, so daß von da ab für jeden Cubikmeter verbrauchten Wassers ein Preis von 11 Pfennigen in Rechnung gestellt werden wird.

Für den Fall, daß hiervon betroffene Consumenten bis zum 20. December d. J. ihr Einverständniß mit dieser Abänderung des wegen Entnahme des Wassers aus der städtischen Wasserleitung abgeschlossenen Vertrages nicht bei unserer Stadtwasserkunst oder bei Gelegenheit der ihnen patentarisch noch zuzufertigenden besonderen Mittheilung erklären sollten, so würden wir uns genöthigt sehen, in Gemäßheit von § 14 des Regulativs für die Benutzung der Stadtwasserkunst vom 30. November 1871 die weitere Abgabe von Wasser zu kündigen.

Leipzig, am 13. November 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Das 35. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 5. December d. J.** auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1348. Vereinbarung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. Vom 24. Juni 1879.
Nr. 1349. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des deutschen Reiches und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. October 1879.

Leipzig, den 14. November 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gebß.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei 15 ℳ Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf.

Zur Ablagerung von Schnee und Eis sind folgende Orte bestimmt:

1) die sogenannte Sauweide am Schleußiger Wege, jedoch dergestalt, daß die Wiese nicht befahren werden darf,
2) die ehemalige Sandgrube an der Eutritzscher Straße, der Gasanstalt gegenüber,
3) das dem Johanniskospital gehörige Feld zwischen der Waisenhausstraße und dem Windmühlenwege hinter dem Krankenhause.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Tagerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn bis zu deren Mitte zusammen schaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften die Schuldigen Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder verhältnißmäßige Haftstrafe zu erwarten haben.

Leipzig, den 15. November 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist

Frau **Emilie Pauline Bertram**, Frankfurter Straße Nr. 39, II. wohnhaft,

als Hebamme für unsere Stadt verpflichtet worden.

Leipzig, am 11. November 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung,

die Wahl der Beisitzer für das Gewerbeschiedsgericht betreffend.

Behufs der laut Ortsstatuts für das Gewerbeschiedsgericht zu Leipzig alljährlich vorzunehmenden Neuwahl von 60 Beisitzern, welche je zur Hälfte Arbeitgeber, zur andern Hälfte Arbeitnehmer sein müssen, und von denen die ersteren ausschließlich von Arbeitgebern, die letzteren ausschließlich von Arbeitnehmern zu wählen sind, werden hierdurch alle Stimmberechtigten, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts

a. in der Abtheilung der Arbeitgeber alle diejenigen Kaufleute, Fabrikanten und selbstständigen Gewerbtreibenden, welche volljährig sind und in Leipzig nach §. 14 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe angemeldet haben,
b. in der Abtheilung der Arbeitnehmer alle diejenigen von ihnen, welche volljährig und in einem hiesigen Gewerbe-Etablissement zur Zeit der Wahl beschäftigt sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechtes und bei Verlust desselben für diese Wahl

Mittwoch, den 3. December 1879,

in der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends im Wahllocal, im Saal der alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Stock, in Person sich einzufinden und ihren auf 30 wählbare Personen der betreffenden Abtheilung lautenden Stimmzettel abzugeben.

Die an der Wahl sich Betheiligenden haben sich vor dem Wahlausschusse, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen, und zwar die Arbeitgeber durch Zeugnisse des Rathes als der Gewerbepolizeibehörde, die Arbeitnehmer durch Zeugnisse ihrer Arbeitgeber, resp. des Polizeiamtes, durch welche bestätigt wird, daß der Arbeitnehmer wirklich hier in Arbeit steht. Formulare für diese letzteren Zeugnisse werden ebenso wie die ersteren Zeugnisse selbst im Rathhause 1. Stock, Zimmer Nr. 11, schon von jetzt an unentgeltlich verabfolgt.

Wählbar sind unter den oben sub a und b aufgeführten Stimmberechtigten nur Männer, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und in Leipzig wohnhaft sind.

Leipzig, den 16. November 1879.

Stadtrath Dietel,
Vorsitzender des Gewerbeschiedsgerichts und Wahlvorstand.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig

Dienstag, den 18. November Abends 6 Uhr im Saale der Ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Die dem L.-Med.-Collegium vom königl. Ministerium des Innern zur gutachtlichen Aussprache vorgelegte Anfrage des Reichskanzlers: „Ob auf dem Wege der Reichsgesetzgebung der 1. Absatz des §. 53 der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne abzuändern sei, dass die Approbation Aerzten und Apothekern auch wegen schwerer Verletzung ihrer Berufspflichten entzogen werden könne?" (Ref. Dr. Ploss). — 2) Bericht des Standes-Ausschusses über Dr. Behne's Antrag: „ärztliche Reclame" betr. (Ref. Dr. E. A. Meissner). — 3) Antrag des Sanit.-Ausschusses betrgl. des Kranken-Transportes. — 4) Bericht desselben Ausschusses über Prof. Ahlfeld's Antrag: „Krankenwärter- und Krankenwärterinnen-Nachweis" betr. (Ref. Prof. Reclam).

Dr. Ploss.

SLUB
Wir führen Wissen.